

### **Optionale Rückzahlung**

Der Emittent kann nach seiner Wahl alle oder einen Teil der von ihm begebenen Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungspreis zurückkaufen, der 100 % des Nennbetrags der zurückzukaufenden Schuldverschreibungen zuzüglich der gegebenenfalls bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen entspricht, zuzüglich des Betrages, um den

- die durch die Berechnungsstelle (die anfänglich der Treuhänder sein soll) ermittelte Summe der Barwerte der verbleibenden planmäßigen Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen auf die zurückzukaufenden Schuldverschreibungen (nicht eingerechnet der am Rückzahlungstag aufgelaufene Teil dieser Zinszahlungen) vom Rückzahlungstag bis zum Fälligkeitstag, halbjährlich abgezinst auf den Rückzahlungstag (unter der Annahme eines Jahres mit 360 Tagen und zwölf Monaten mit jeweils 30 Tagen) auf Basis der maßgeblichen Treasury Rate, jeweils zuzüglich 50 Basispunkten,
- 100 % des Nennbetrags der zurückzukaufenden Schuldverschreibungen übersteigt.

Sofern der Tag der optionalen Rückzahlung an oder nach einem Zinstag und an oder vor dem entsprechenden Zinszahlungstag liegt, werden die bis dahin gegebenenfalls aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen an denjenigen Rechtsträger gezahlt, unter dessen Name die Schuldverschreibungen an diesem Tag zu Geschäftsschluss (*close of business*) registriert sind. Es werden keine weiteren Zinsen an wirtschaftliche Eigentümer gezahlt, deren Schuldverschreibungen der Rückzahlung durch den Emittenten unterliegen.

Im Falle einer teilweisen Rückzahlung wählt der Treuhänder die 2021 fälligen Schuldverschreibungen für die Rückzahlung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der gegebenenfalls maßgeblichen Hauptwertpapierbörse aus, an der die jeweiligen Schuldverschreibungen zugelassen sind. Falls die jeweiligen Schuldverschreibungen nicht zugelassen sind, erfolgt die Auswahl auf einer pro rata Basis, durch Los oder durch eine andere Methode, die der Treuhänder nach alleinigem Ermessen als geeignet und angemessen erachtet, wobei jedoch keine Schuldverschreibung mit einem anfänglichen Nennbetrag von 2.000 US\$ oder weniger in Teilen zurückgezahlt wird. Falls eine Schuldverschreibung nur in Teilen zurückgezahlt wird, wird die Bekanntmachung über die Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen den zurückzahlenden Teilbetrag des Nennbetrags angeben. Eine neue Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag, der dem nicht zurückgezahlten Teilbetrag entspricht, wird ausgestellt und an den Treuhänder geliefert, oder im Falle einer auf den Namen lautenden Einzelkunde, nach Außerkraftsetzung der ursprünglichen Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers ausgestellt.

### **Rückzahlung aufgrund von Änderungen in der Quellensteuer**

Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen, insgesamt jedoch nicht nur teilweise nach Mitteilung mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen zu 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen (vorbehaltlich des Rechts der am jeweiligen Registrierungstag registrierten Inhaber auf Erhalt fälliger Zinsen am jeweiligen Zinszahlungstag) zurückzuzahlen, falls er zum nächsten Zeitpunkt, zu dem Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen würden, aus folgenden Gründen verpflichtet wäre, zusätzliche Beträge zu zahlen:

- (a) jeglicher Änderung oder einer Anpassung der Gesetze, Verträge oder Verordnungen jeder Maßgeblichen Steuerrechtsordnung (wie unten definiert); oder
- (b) jeder Änderung oder Anpassung amtlicher Auslegungen bezüglich der Anwendung, Ausführung oder Auslegung solcher Gesetze, Verträge oder Verordnungen oder Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung, des Urteils oder Verfügung eines Gerichts einer zuständigen Rechtsordnung);

sofern die Änderung oder Anpassung dieser Gesetze, Verträge, Verordnungen oder der amtlichen Auslegungen an oder nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen bekannt gemacht wird und in Kraft tritt (oder, sofern die Maßgebliche Steuerrechtsordnung zu einem

späteren Zeitpunkt eine Maßgebliche Steuerrechtsordnung wird, an oder nach diesem späteren Zeitpunkt); vorausgesetzt, dass der Emittent nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge nicht durch anwendbare angemessene Maßnahmen vermieden werden kann; weiterhin vorausgesetzt, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Mitteilung erfolgt, eine derartige Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge nach wie vor besteht.

Die Mitteilung über eine solche Rückzahlung hat innerhalb von 270 Tagen nach der Bekanntgabe oder dem Inkrafttreten einer solchen Änderung oder Anpassung — je nachdem, welches Ereignis früher liegt — zu erfolgen.

### **Zusätzliche Beträge**

Sämtliche Zahlungen aus bzw. in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die gemäß dem Begebungsvertrag oder einer Schuldverschreibungsgarantie zu leisten sind, erfolgen frei und ohne Abzug oder Einbehalt von bzw. aufgrund von gegenwärtigen oder künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder sonstigen staatlichen Gebühren (einschließlich Strafzahlungen, Zinsen und damit in Zusammenhang stehender sonstiger Verbindlichkeiten), die durch oder im Namen (1) der Vereinigten Staaten, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs oder einer jeweiligen Gebietskörperschaft oder staatlichen Behörde eines dieser Länder oder in einem dieser Länder mit der Befugnis zu Erhebung von Steuern, (2) einer Rechtsordnung, von der aus bzw. über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen oder eine der Schuldverschreibungsgarantien erfolgen, oder einer Gebietskörperschaft oder staatlichen Behörde dieser Rechtsordnung oder in dieser Rechtsordnung mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern, (3) einer anderen Rechtsordnung, in der die zahlende Partei errichtet ist oder anderweitig als gebietsansässig gilt oder für Steuerzwecke geschäftlich tätig ist, oder von einer Gebietskörperschaft oder staatlichen Behörde dieser Rechtsordnung oder in dieser Rechtsordnung mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern (jeweils eine „**Maßgebliche Steuerrechtsordnung**“) auferlegt oder erhoben werden (zusammen „**Steuern**“), es sei denn, der Emittent, der Garantiegeber oder die jeweilige sonstige einbehaltende Stelle ist gesetzlich oder aufgrund der Auslegung von Rechtsnormen durch die entsprechende staatliche Behörde oder Stelle oder deren diesbezügliche Verwaltungspraxis zum Einbehalt oder Abzug von Steuern verpflichtet. Falls der Emittent, der Garantiegeber oder die jeweilige sonstige einbehaltende Stelle zum Einbehalt oder Abzug eines Betrages von bzw. aufgrund von Steuern von einer unter den bzw. auf die Schuldverschreibungen oder eine der Schuldverschreibungsgarantien zu leistenden Zahlung verpflichtet ist, so muss der Emittent bzw. der betreffende Garantiegeber diesen Betrag — „**Zusätzliche Beträge**“ — in der erforderlichen Höhe zahlen, um sicherzustellen, dass der Nettobetrag, den jeder Inhaber nach dem Einbehalt oder Abzug (einschließlich etwaiger einbehaltener oder abgezogener Beträge in Bezug auf diese Zusätzlichen Beträge) erhält, nicht geringer als der Betrag ist, den der Inhaber ohne den Einbehalt oder Abzug dieser Steuern erhalten hätte. Dabei gilt jedoch, dass keine Zusätzlichen Beträge für oder aufgrund von Folgendem zu zahlen sind:

- (a) Steuern, die nicht erhoben worden wären, wenn nicht eine gegenwärtige oder ehemalige Verbindung zwischen dem betreffenden Inhaber (oder einem Treuhänder, Treugeber, Begünstigten, Mitglied oder Gesellschafter dieses Inhabers oder einer Person, die eine Befugnis über diesen Inhaber verfügt) und einer Maßgeblichen Steuerrechtsordnung bestehen würde, unter anderem in der Form, dass der betreffende Inhaber (bzw. Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, Mitglied, Gesellschafter oder befugte Person) Staatsbürger der Maßgeblichen Steuerrechtsordnung ist oder war oder dort ansässig ist oder war oder als dort ansässig behandelt wird oder dort ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit betreibt oder betrieben hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder unterhalten hat, mit Ausnahme von Verbindungen, die allein dadurch entstehen, dass ein Inhaber eine Schuldverschreibung oder eine Schuldverschreibungsgarantie erwirbt, hält oder veräußert bzw. eine Zahlung hierfür oder in Bezug auf diese erhält oder darauf Ansprüche geltend macht;
- (b) Steuern, die nicht erhoben worden wären, wenn nicht der Inhaber die betreffende Schuldverschreibung an einem Datum zur Zahlung vorgelegt hätte, das mehr als 30 Tage

nach dem Tag liegt, an dem diese Zahlung fällig war oder an dem diese Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, je nachdem, welcher Tag später eintritt;

- (c) jegliche Nachlass- oder Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Umsatzsteuer, Übertragungssteuer, Steuer auf bewegliche Sachen, Vermögensteuer oder ähnliche Steuern;
- (d) Steuern, die auf andere Weise zahlbar sind als durch Einbehalt von Zahlungen auf oder in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung oder eine der Schuldverschreibungsgarantien;
- (e) Steuern, die nicht erhoben worden wären, wenn nicht versäumt worden wäre, Bescheinigungs-, Informations-, Dokumentations- oder sonstige Berichtspflichten bezüglich der Nationalität, der Ansässigkeit oder der Identität des Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers der betreffenden Schuldverschreibung bzw. des Zinsscheins oder seiner Verbindung mit einer Maßgeblichen Steuerrechtsordnung einzuhalten, falls der Inhaber gesetzlich berechtigt ist, solche Pflichten einzuhalten, und eine solche Einhaltung aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften oder gemäß einem anwendbaren Steuerabkommen als Voraussetzung für eine Entlastung oder Befreiung von solchen Steuern bzw. einer solchen Veranlagung oder sonstigen staatlichen Gebühr vorgeschrieben ist (u.a. die Vorlage eines vollständig und richtig ausgefüllten und unterzeichneten IRS-Formulars W-8 oder W-9 bzw. eines Nachfolgeformulars mit allen erforderlichen Anlagen vor dem Erhalt einer Zahlung auf oder in Bezug auf eine Schuldverschreibung);
- (f) Steuern, die von einem Inhaber zu zahlen sind, der nicht der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Schuldverschreibung ist, jedoch nur soweit ein wirtschaftlicher Eigentümer keinen Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Beträge gehabt hätte, wäre er unmittelbarer Inhaber der Schuldverschreibungen gewesen;
- (g) Einbehalte oder Abzüge von einer Zahlung gemäß (i) der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie, welche die Ergebnisse der Sitzung des ECOFIN-Rates vom 26. bis 27. November 2000 zur Besteuerung von Zinserträgen umsetzt, oder gemäß einem Gesetz, das diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder erlassen wird, um diese Richtlinie zu befolgen, (ii) Sections 1471-1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in der gültigen Fassung („Code“) oder andere Vereinbarungen oder Nicht-U.S.-Gesetze im Zusammenhang damit;
- (h) Steuern, die auf U.S.-Bundesebene einbehalten werden, weil (i) einer Person gegenwärtig oder in der Vergangenheit das tatsächliche oder zugerechnete Eigentum an 10% aller stimmberechtigten Aktien aller Gattungen des Emittenten zustehen oder zugestanden haben, (ii) der Inhaber eine Bank im Sinne der Beschreibung in Section 881(c)(3)(A) des Code ist, oder (iii) der Inhaber eine beherrschte ausländische Gesellschaft im Sinne der Section 957 des Code ist, die mit dem Emittenten durch Aktieneigentum verbunden ist; oder
- (i) eine Kombination der vorstehenden Punkte (a) bis (h).

Der Emittent — oder der entsprechende Garantiegeber, falls dieser die für den Abzug der Quellensteuer zuständige Stelle ist — wird jeden erforderlichen Einbehalt oder Abzug vornehmen und den abgezogenen oder einbehaltenen Betrag in voller Höhe und unter Einhaltung der Frist, in der dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist, an die zuständige Behörde überweisen. Der Emittent wird dem Treuhänder innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem eine Zahlung von Steuern nach anwendbarem Recht fällig ist, beglaubigte Kopien der Steuerbescheinigungen übersenden, die belegen, dass die betreffende Zahlung von dem Emittenten oder einem der Garantiegeber geleistet wurde.

Verweise im Begebungsvertrag oder in den Schuldverschreibungen oder einer der Schuldverschreibungsgarantien — ganz gleich in welchem Zusammenhang — auf (1) die Kapitalrückzahlung, (2) Kaufpreise in Verbindung mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen im Rahmen des Begebungsvertrages oder der Schuldverschreibungen, (3) Zinsen oder (4) sonstige unter den oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen beziehen sich auch auf die in diesem

Abschnitt beschriebene Zahlung Zusätzlicher Beträge, soweit in dem betreffenden Zusammenhang Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu entrichten sind, waren oder wären.

Der Emittent trägt alle derzeit geltenden Stempel-, Gerichts- oder Urkundensteuern sowie etwaige sonstige Verbrauchs- oder Vermögenssteuern oder ähnliche Steuern, Gebühren oder Abgaben (einschließlich etwaiger Strafzahlungen, Zinsen und damit im Zusammenhang stehender sonstiger Verbindlichkeiten), die in den Vereinigten Staaten (oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten mit der Befugnis Steuern zu erheben) in Verbindung mit der Ausfertigung, Lieferung und Registrierung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstausgabe und des erstmaligen Weiterverkaufs der Schuldverschreibungen (im Zusammenhang mit ihrer erstmaligen Übernahme) oder eines anderen darin genannten Dokuments oder einer anderen darin genannten Urkunde entstehen. Verlegt der Emittent seinen Sitz an einen Ort außerhalb der Vereinigten Staaten oder liegt der Sitz eines neuen Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten, so wird der Emittent bzw. neue Emittent sämtliche Stempel-, Gerichts- oder Urkundensteuern sowie etwaige sonstige Verbrauchs- oder Vermögenssteuern oder ähnliche Steuern, Gebühren oder Abgaben (einschließlich etwaiger Strafzahlungen, Zinsen oder damit in Zusammenhang stehender sonstiger Verbindlichkeiten) tragen, die in der Rechtsordnung, in der der Emittent bzw. neue Emittent seinen Sitz hat (oder in einer Gebietskörperschaft von oder in dieser Rechtsordnung, welche die Ermächtigung besitzt, Steuern zu erheben), anfallen und gemäß den zum Zeitpunkt dieser Verlegung geltenden Rechtsnormen von den Inhabern der Schuldverschreibungen in Verbindung mit den Schuldverschreibungen oder einer der Schuldverschreibungsgarantien oder einem anderen darin genannten Dokument oder einer anderen hierin genannten Urkunde oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen oder einer der Schuldverschreibungsgarantien oder einem solchen anderen Dokument bzw. einer solchen anderen Urkunde zu zahlen sind.

Die vorstehenden, in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen behalten auch bei einer Beendigung oder Aufhebung des Begebungsvertrages oder der Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Begebungsvertrag ihre Gültigkeit. Bezugnahmen in diesem Abschnitt („— *Zusätzliche Beträge*“) auf den Emittenten oder einen Garantiegeber beziehen sich auch auf deren etwaige Rechtsnachfolger.

### **Kontrollwechsel**

Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen hat im Falle des Eintritts eines Kontrollwechselereignisses das Recht, von dem Emittenten den Rückkauf der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis in bar in Höhe von 101 % des Nennbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Tag des Rückkaufs aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen (vorbehaltlich des Rechts der am jeweiligen Registrierungstag registrierten Inhaber auf Erhalt fälliger Zinsen am jeweiligen Zinszahlungstag) zu verlangen.

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintritt eines Kontrollwechselereignisses wird der Emittent jeden Inhaber sowie in Kopie den Treuhänder schriftlich über folgende Tatbestände in Kenntnis setzen:

- (a) dass ein Kontrollwechselereignis eingetreten ist, und dass damit der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht hat, von dem Emittenten den Rückkauf der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis in bar von 101 % des Nennbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Tag des Rückkaufs aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen (vorbehaltlich des Rechts der am jeweiligen Registrierungstag registrierten Inhaber auf Erhalt fälliger Zinsen am jeweiligen Zinszahlungstag) zu verlangen;
- (b) über die Umstände und relevanten Tatsachen betreffend das Kontrollwechselereignis;
- (c) über das Rückkaufdatum (welches nicht früher als 30 Tage und nicht später als 60 Tage nach dem Absenden der schriftlichen Mitteilung liegen darf);
- (d) dass jede Schuldverschreibung nur in einem ganzzahligen Vielfachen von 1.000 US\$ zurückgekauft werden wird; und
- (e) über die durch den Emittenten im Einklang mit den nachfolgend beschriebenen Auflagen festgelegten Anweisungen, die ein Inhaber befolgen muss, damit seine Schuldverschreibungen zurückgekauft werden.